

Sitzung des Betriebsausschusses der KBE am 15.06.2022 Ergänzung zu TOP 3

Der TOP 3 im öffentlichen Teil beinhaltet den Zwischenbericht über die Entwicklung der KBE. Unter ‚b) Sonstiges‘ wird auch zum Urteil des OVG Münster vom 17.05.2022 / Stadtentwässerung ausgeführt. Diese Ausführungen sollen ergänzt werden. Wortlaut wie folgt:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (z.B. öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) aufgegeben und geändert.

I. Stellungnahme der Kommunalagentur NRW vom 08.06.2022

Nach Mitteilung der Kommunalagentur NRW vom 08.06.2022 kann auf Grundlage einer ersten Auswertung der Urteilsgründe zunächst einmal sowie zurzeit die neue Rechtsprechung des OVG NRW wie folgt zusammengefasst werden:

1.1 Abschreibung nach Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert

Das OVG NRW hat die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des sogenannten Wiederbeschaffungszeitwertes als weiterhin zulässig erachtet. Unzulässig ist allerdings die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes und zugleich zusätzlich der Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes, weil hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt. Denn Nominalzinsen bestehen grundsätzlich aus dem eigentlichen Zinsgewinnanteil, dem Realzins und dem allgemeinen Inflationsausgleich. Insoweit gibt das OVG NRW seine bisherige Rechtsprechung auf. Die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren darf in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dieses zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist. Zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung bedarf es deshalb nur eines einfachen Inflationsausgleichs. Insoweit dürfte es voraussichtlich bei einer kalkulatorischen Abschreibung nach dem sog. Wiederbeschaffungszeitwert grundsätzlich zumindest möglich sein, bei der kalkulatorischen Verzinsung zumindest den Zinssatz in Ansatz zu bringen, den die Stadt/die Gemeinde bei einem Kredit zahlen muss.

1.2 Kalkulatorische Verzinsung

Bislang wurde durch das OVG NRW grundsätzlich ein Durchschnittzinssatz zugrunde gelegt, welcher auf einen Zeitraum von 50 Jahren berechnet wird und damit die Zinsentwicklung bezogen auf die langjährige Nutzungsdauer eines Anlagegutes sowie dessen langjährige Refinanzierung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbildet.

Die Zinsbasis bildete bislang der Restbuchwert des langlebigen Anlagegutes auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes abzüglich der Zuschüsse Dritter und der vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge (sog. Abzugskapital).

Das OVG NRW akzeptiert nunmehr die Berechnung eines Durchschnittzinssatzes auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr.

Angemessen ist lt. OVG NRW nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, und zwar ohne einen sog. Puffer-Zuschlag bei sog. Fremdkrediten (bislang 0,5 %).

Vor diesem Hintergrund müssen jedenfalls die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 an diese geänderte und neue Rechtsprechung angepasst werden.

Zur Bestimmung des Zinssatzes sind zwei Wege möglich. Zum einen kann ein gewichteter Mischzinssatz für das eingesetzte Fremdkapital gebildet werden und zum anderen ist der Ansatz von getrennten Zinssätzen für das eingesetzte Eigen- und das Fremdkapital möglich. Dabei dürfte es im letzteren Falle bei dem eigenständigen Zinssatz für das Fremdkapital grundsätzlich als möglich anzusehen sein, dass zumindest der effektive Zinssatz angesetzt wird, der gezahlt werden muss.

Bei der Verzinsung des Eigenkapitals hingegen kann nur noch auf einen vom OVG NRW vorgegebenen 10-jährigen Durchschnittzinssatz abgestellt werden.

Die Notwendigkeit des Ansatzes von getrennten Zinssätzen kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Berechnung eines 10-jährigen Durchschnittzinssatzes die tatsächlichen Kreditkosten für ein langlebiges Anlagegut nicht mehr abdeckt.

2. Bestandskräftige Abgabenbescheide

Bestandskräftige Abgabenbescheide müssen nach den rechtlich geltenden Regelungen nicht aufgehoben werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz KAG NRW und der seit dem Jahr 1994 durchgängig geltenden und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind.

3. Vorausleistungen (§ 6 Abs. 4 KAG NRW)

Wenn Abwassergebühren auf der Grundlage von Vorausleistungen erhoben worden sind, wird sich die Notwendigkeit ergeben, die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Urteils anzupassen, wenn ein endgültiger Gebühren-Abrechnungsbescheid noch nicht ergangen ist.

4. Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht ist offen

Es ist bislang noch offen, ob Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Urteil eingelegt wird, weil das OVG NRW die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen hat.

II. Auswirkungen

Sollte das Urteil des OVG NRW bestandskräftig werden, so wäre nach endgültiger Wertung und unter Berücksichtigung von Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW / Kommunalagentur NRW und ggfs. Einbindung des Wirtschaftsprüfers weiter vorzugehen.

Hierbei wäre die Konstellation der Kommunalbetriebe KBE und der Technischen Werke TWE besonders zu berücksichtigen.

1. Gebührenkalkulation und Widersprüche

Die 56 Widersprüche gegen die Gebührenbescheide aus 2021 die ‚Spitzabrechnung 2020‘ sowie die Abschlagsfestsetzung 2021 betreffend wären zu bescheiden. Dabei wäre die Gebührenkalkulation 2020 zu überprüfen.

Die Gebührenkalkulation 2022 wäre im Hinblick auf die ‚spitze Abrechnung‘ in 2023 an die geltende Rechtslage anzupassen.

2. Jahresabschlüsse

Im Jahresabschluss 2021 wäre ggfs. eine Rückstellung für die zu bescheidenden Widersprüche zu bilden.

Losgelöst von der Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung der Vorgaben des OVG NRW würde sich der Bilanzgewinn/der Überschuss der KBE aus 2022 verändern.

3. Vorabführung an die Stadt Emmerich (Eigenkapitalverzinsung vorab 2022)

Würde an der bisherigen Praxis der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung des seinerzeit von der Stadt Emmerich der KBE zur Verfügung gestellten Kapitals unter Zuhilfenahme des Zinssatzes der bei der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation verwendet wird festgehalten werden, so würde sich die Höhe der Vorabführung dem Grunde nach ändern.

III. zum Schluss / TOP 3 - öffentlicher Teil

Die KBE hat immer auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert und wird der möglicherweise durch das Urteil geschaffenen geänderten Rechtslage folgen.

Prognoseberechnungen hinsichtlich finanzieller Auswirkungen für die Bürger*innen sowie den städtischen Haushalt können belastbar zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt werden.